

**Stadt Wildberg
Landkreis Calw**

Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge im Gebiet der Stadt Wildberg vom 23.11.2006

Aufgrund des § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) wird mit Zustimmung des Gemeinderats folgende Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge im Gebiet der Stadt Wildberg erlassen:

Präambel

Im Zusammenleben mit anderen hat sich jeder aufgrund seiner Mitverantwortung so zu verhalten, dass andere durch sein Tun, Dulden oder Unterlassen nicht mehr als nach den Umständen oder gesetzlichen Vorschriften unvermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden. In nachbarschaftlichen Konfliktfällen ist zunächst eine einvernehmliche Lösung auf privater Gesprächsbasis anzustreben.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten
- § 3 Lärm aus Gaststätten
- § 3a Lärm aufgrund von Feuerwerken
- § 4 Lärm von Spielplätzen und Bolzplätzen
- § 5 Haus- und Gartenarbeiten
- § 6 Lärm durch Tiere

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

- § 7 Störung der öffentlichen Ordnung durch Fahrzeuge
- § 8 Wilder Müll
- § 9 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 11 Gefahren durch Tiere
- § 12 Verunreinigungen durch Tiere
- § 13 Tauben- und Entenfütterungsverbot
- § 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.
- § 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- § 16 Belästigung der Allgemeinheit
- § 17 Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18 Ordnungsvorschriften

V. Anbringen von Hausnummern

§ 19 Hausnummern

VI. Bekämpfung von Ratten und sonstigem Ungeziefer

§ 20 Anzeige-, Bekämpfungs- und Duldungspflichten der Eigentümer bei der Beseitigung von Ratten oder sonstigem Ungeziefer

VII. Schlussbestimmungen

- § 21 Zulassung von Ausnahmen
- § 22 Platzverweis und Anlagenverbot
- § 23 Beseitigungspflicht
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

**Abschnitt I
Allgemeine Regelungen**

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Parkplätze, Gehwege, Radwege, Unter- und Überführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässen, Brücken und Tunneln.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42

Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Spielanlagen, Gärten, Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe und sonstige Anpflanzungen.

(4) Freizeitplätze (z. B. Bahnhofsumfeld) sowie Grillplätze und Grillhütten gehören ebenfalls zu den Grün- und Erholungsanlagen. Die Stadt Wildberg unterhält folgende Grillplätze- und Grillhütten: Kapf, Sieben Tannen, Forst Hütte (alle Gültlingen), Hüter Hütte, MSC Hütte, Sulzer Eck (alle Sulz am Eck), Kengelhütte, Lützenschlucht, Flieger, C-Startstelle (alle Wildberg), Höhenhof (Schönbronn).

Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern und Musikinstrumenten

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen. Ferner gilt Absatz 1 nicht für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 3 a Lärm aufgrund von Feuerwerken

Feuerwerke ab Klasse II dürfen ohne das Innehaben eines Erlaubnis- oder Befähigungsscheines nach § 7 oder § 27 der ersten Verordnung des Sprengstoffgesetzes in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember eines Jahres nicht abgebrannt werden. Ausnahmen nach § 24 Absatz 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz werden aufgrund des Lärmschutzes und der Brandgefahr nicht zugelassen.

§ 4 Lärm von Spiel- und Bolzplätzen

(1) Spielplätze und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 und 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Bei Sportplätzen und Sportanlagen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

(3) Grillstellen und -hütten dürfen nicht in der Zeit zwischen 0.00 und 8.00 Uhr benutzt werden.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zur erheblichen Ruhestörung und Belästigung anderer führen können, dürfen nur werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr ausgeführt werden.

(2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt III Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7 Störung der öffentlichen Ordnung durch Fahrzeuge

(1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Gehwegen, Flurwegen und Wiesen, im Wald, an Bächen, Brunnen und Seen Fahrzeuge zu waschen oder Reparaturen, Ölwechsel und ähnliches dergleichen vorzunehmen.

§ 8 Wilder Müll

Das Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Tabakerzeugnissen, Papier, Lebensmittelresten, Kaugummiresten in nicht dafür vorgesehene Abfallkörbe bzw. -behälter ist verboten.

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur zur Wasserentnahme in den üblichen Haushaltsmengen benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen oder darin zu baden.

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behältnisse bereitzustellen und anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für private Flächen, auf denen Speisen und Getränke angeboten werden: hierbei ist darauf zu achten, dass öffentliche Flächen und Nachbargrundstücke durch anfallenden Müll nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.

(2) Im Innenbereich (§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Parkanlagen und sonstigen Grünflächen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier erfolgreich einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Verunreinigungen durch Tiere

(1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser die Notdurft nicht auf öffentlichen Flächen oder auf fremdem Eigentum verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

(2) Absatz 1 ist auch entsprechend für andere Tiere, z.B. Pferde, anzuwenden.

§ 13 Tauben- und Entenfütterungsverbot

Wildlebende Tauben und Enten dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Gewässern nicht gefüttert werden.

§ 14 Belästigungen durch Ausdünstungen u.ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt, jegliche Plakatständer, Plakatierungen, Beschriftungen oder Bemalen vorzunehmen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, z.B. Informationstafeln der örtlichen Gastronomie, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis wird u. a. nur dann erteilt, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 15 Absatz 1 plakatiert, beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen

Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen ist

1. das Nächtigen,
2. das Betteln,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln untersagt.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 17 Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze oder Wohnmobilstellplätzen zum Aufenthalt von Menschen nur aufgestellt werden, wenn dort die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Abschnitt IV Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Plätze

§ 18 Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrungen zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Plätze zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter

gestört oder Besucher belästigt werden können;

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen, sowie Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitzuführen;
6. Pflanzen, Kompost, Erde, Sand, Rindenmulch, Gummimatten oder Steine zu entfernen;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu verunreinigen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen, darin zu fischen oder darin zu baden;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Sport zu betreiben wie z.B. Fußball spielen, Inline Skating, Skateboard fahren, Mountainbikes fahren, Rodeln, Ski- oder Schlittschuhlaufen, Reiten, Zelten, Boot fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie nicht motorbetriebene Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Hinweisschilder sind einzuhalten.

(3) Für die Nutzung von Grillplätzen ab 20 Uhr ist der vorherige schriftliche Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über die Stadt Wildberg erforderlich. Personen, die diese Nutzungsvereinbarung nicht vorweisen können, haben den Anweisungen durch den gemeindlichen Vollzugsdienst unverzüglich Folge zu leisten und gegebenenfalls den Grillplatz bzw. die Grillhütte unverzüglich zu verlassen.

§ 18a Ballspielverbot

Im Bereich des Bahnhofsvorplatzes ist es verboten, Ball zu spielen. Dieses Ballspielverbot umfasst den im beigefügten Lageplan rot abgegrenzten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil der Polizeiverordnung.

Abschnitt V Anbringen von Hausnummern

§ 19 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Wildberg festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sollen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI Bekämpfung von Ungeziefer

§ 20 Anzeige-, Bekämpfungs- und Duldungspflichten der Eigentümer bei der Beseitigung von Ratten oder sonstigem Ungeziefer

(1) Grundstückseigentümer sind dazu verpflichtet, bei Rattenbefall oder Befall von anderem Ungeziefer

1. unverzüglich der Ortpolizeibehörde Anzeige zu erstatten,
2. die Bekämpfung der Ratten bzw. des anderen Ungeziefers ernsthaft vorzunehmen, und
3. den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Befalls und zur Überwachung der Bekämpfung das Betreten seines Grundstücks zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an der

Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

(3) Ein Merkblatt zur Rattenbekämpfung ist bei der Stadt Wildberg, Ordnungsamt, für Betroffene kostenlos erhältlich.

(4) Die Kosten für die Bekämpfung der Ratten oder sonstigem Ungeziefer sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Platzverweis und Anlagenverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnungen

1. einer Bestimmung dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich eine mit einer Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrten Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, oder
3. gegen die guten Sitten verstößt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Ortes oder der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 23 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise auf öffentlichen Flächen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diese ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Sollte die Beseitigung nicht unverzüglich, spätestens nach Fristablauf der durch die Ortpolizeibehörde gesetzten Frist zur Beseitigung, durch den Verursacher erfolgen, kann die Ortpolizeibehörde eine Ersatzvornahme anordnen und die Kosten dem Verursacher auferlegen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
 - 2a. entgegen § 3 a ein Feuerwerk abbrennt
 3. entgegen § 4 Absatz 1 Spielplätze und Bolzplätze benutzt;
 4. entgegen § 5 Absatz 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;
 6. entgegen § 7 ein Fahrzeug wäscht, repariert oder einen Ölwechsel daran vornimmt;
 7. entgegen § 8 Gegenstände außerhalb der hierfür bestimmten Abfallbehälter wegwirft oder ablagert;
 8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
 9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält und anschließend ordnungsgemäß entsorgt;
 10. entgegen § 11 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere belästigt oder gefährdet werden;
 11. entgegen § 11 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt;
 12. entgegen § 11 Absatz 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
 13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Tieres verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
 14. entgegen § 13 Tauben und Enten füttert;
 15. entgegen § 14 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
 16. entgegen § 15 Absatz 1 plakatiert, Beschriftungen oder sonstige Bemalungen vornimmt, oder als Verpflichteter der in § 15 Absatz 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
 17. entgegen § 16 Absatz 1 Nr. 1 nächtigt;
 18. entgegen § 16 Absatz 1 Nr. 2 bettelt;
 19. entgegen § 16 Absatz 1 Nr. 3 seine Notdurft verrichtet;
 20. entgegen § 16 Absatz 1 Nr. 4 außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt;
 21. entgegen § 16 Absatz 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
 22. entgegen § 17 ein Zelt, ein Wohnmobil oder einen Wohnwagen aufstellt;
 23. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen betritt;
 24. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert;
 25. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder entsprechend gekennzeichneten Plätzen spielt oder sportliche Übungen treibt;
 26. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
 27. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 5 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitführt;
 28. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 6 Pflanzen, Gras, Rindenmulch, Kompost, Erde, Sand, Gummimatten oder Steine entfernt;
 29. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, verunreinigt oder entfernt;
 30. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt, darin fischt oder badet;
 31. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Sport betreibt;
 32. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
 33. entgegen § 18 Absatz 2 die Hinweise auf Kinderspielplätzen nicht einhält;
 - 33a. entgegen § 18a im Bereich des Bahnhofsvorplatzes Ball spielt;
 - 33b. entgegen § 18 Abs. 3 den Anweisungen des gemeindlichen Vollzugsdienstes zuwiderhandelt;
 34. entgegen § 19 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;

35. entgegen § 19 Absatz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Absatz 2 anbringt;
36. entgegen § 20 Absätze 1 und 2 als Verpflichteter nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige erstattet, die Bekämpfung der Ratten bzw. eines anderen Ungeziefers ernsthaft betreibt, dem Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Befalls und zur Überwachung der Bekämpfung das Betreten seines Grundstücks nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt;

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Absatz 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg und § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

(4) Ist zur Ahnung der Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 8 die Erhebung von Personendaten erforderlich, dürfen diese bis zu einem Jahr nach Erhebung gespeichert werden.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (polizeiliche Umweltschutzverordnung) der Stadt Wildberg vom 30.04.1987 außer Kraft.

Wildberg, 23. November 2006

Ulrich Bünger
Bürgermeister

Die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge im Gebiet der Stadt Wildberg vom 23. November 2006 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 48 vom 29. November 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Änderung der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge im Gebiet der Stadt Wildberg vom 12. März 2009 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 13 vom 25. März 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die zweite Änderung der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge im Gebiet der Stadt Wildberg vom 27. Oktober 2011 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 47 vom 23. November 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die dritte Änderung der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge im Gebiet der Stadt Wildberg vom 25. Juni 2020 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 29. Juli 2020 öffentlich bekannt gemacht.